Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6223**

16. Wahlperiode 09. 08. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bodo Ramelow, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6126 –

Bestandsaufnahme der finanzpolitischen Auswirkungen der schrittweisen Rückführung der Solidarpakt-II-Mittel auf die Etats der ostdeutschen Länder

Vorbemerkung der Fragesteller

Gegenwärtig wird eine Diskussion über die Perspektive des Solidarpaktes II in der Öffentlichkeit geführt. So behauptet die NRW-SPD-Vorsitzende Hannelore Kraft: „Es kann nicht sein, dass Städte und Gemeinden in NRW, die arm wie die Kirchenmäuse sind und unter hoher Arbeitslosigkeit und niedrigen Steuereinnahmen leiden, ostdeutsche Städte wie Dresden unterstützen müssen, die zukünftig praktisch schuldenfrei sind." Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD), warf Hannelore Kraft daraufhin „eine gefährliche Zündelei" an der Solidarität zwischen Osten und Westen vor. In diesen Debatten wird gezielt der Eindruck erweckt, die östlichen Bundesländer seien für die hohe Arbeitslosigkeit und die finanziellen Probleme prekärer Regionen im Westen verantwortlich. Eine Versachlichung der Debatte ist daher dringend geboten.

1. Wie verteilen sich die nach Solidarpaktfortführungsgesetz für die neuen Bundesländer und Berlin gewährten Sonderbundesergänzungszuweisungen (SoBEz) im Zeitraum 2005 bis 2019 auf deren Etats (bitte auch jeweils gesondert für jedes Land beantworten)?

Nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) verteilen sich die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) für die neuen Länder und Berlin wie folgt in den einzelnen Jahren auf die Länder (in Mrd. Euro):

	Berlin	Brandenburg	Meckl.-Vorpom.	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	insgesamt[1]
2005	2,00	1,51	1,11	2,75	1,66	1,51	10,53
2006	1,99	1,50	1,10	2,73	1,65	1,50	10,48
2007	1,97	1,49	1,09	2,71	1,63	1,48	10,38
2008	1,95	1,47	1,08	2,67	1,61	1,46	10,23
2009	1,81	1,36	1,00	2,48	1,50	1,36	9,51

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. August 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

	Berlin	Branden-burg	Meckl.-Vorpom.	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	insgesamt[1]
2010	1,66	1,25	0,92	2,28	1,38	1,25	8,74
2011	1,53	1,15	0,85	2,09	1,26	1,15	8,03
2012	1,38	1,04	0,76	1,89	1,14	1,04	7,26
2013	1,24	0,94	0,69	1,71	1,03	0,94	6,54
2014	1,10	0,83	0,61	1,51	0,91	0,83	5,78
2015	0,96	0,73	0,53	1,32	0,80	0,72	5,06
2016	0,82	0,62	0,45	1,12	0,68	0,61	4,29
2017	0,68	0,51	0,38	0,93	0,56	0,51	3,58
2018	0,53	0,40	0,30	0,73	0,44	0,40	2,81
2019	0,40	0,30	0,22	0,55	0,33	0,30	2,10

[1] Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

Die den ostdeutschen Ländern und Berlin im Rahmen des Solidarpaktes II zur Verfügung gestellten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind finanzverfassungsrechtlich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG) ungebundene Finanzmittel, die zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs gewährt werden. Informationen über eine Verteilung der SoBEZ auf die einzelnen Etats in den jeweiligen Landeshaushalten liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Welche Erkenntnisse zieht der Bund aus den vorliegenden Finanzplanungen der Länder über die Kompensation der schrittweisen Verringerung der Solidarpakt-II-Mittel durch Ausgabenkürzungen bzw. Einnahmeerhöhungen durch die neuen Bundesländer und Berlin?

Nach dem Grundsatz der Nonaffektation (§ 7 HGrG, § 8 BHO) dienen grundsätzlich alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben. Dementsprechend ist es in den Finanzplanungen der Länder nicht nachvollziehbar, welche Ausgabenkürzungen bzw. Einnahmeerhöhungen zur Kompensation der schrittweisen Verringerung der Solidarpakt-II-Mittel dienen.

3. Welche Auswirkungen wird die schrittweise Rückführung der nach Solidarpaktfortführungsgesetz für die neuen Bundesländer und Berlin gewährten SoBEz auf die Investitionsausgaben der neuen Bundesländer und Berlin haben, bzw. welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Entwicklung der Investitionsausgaben je Einwohner auf der Basis der vorliegenden Finanzplanungen der Länder vor?

Nur Mecklenburg-Vorpommern und Berlin haben bisher aktuelle Finanzplanungen für den Zeitraum 2007 bis 2011 vorgelegt. Danach entwickeln sich die Investitionsausgaben in Mecklenburg-Vorpommern und Berlin wie folgt:

(in Mio. Euro)

Bundesland	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Mecklenburg-Vorpommern	1 230	1 180	1 125	1 132	1 113	1 097
Berlin	1 659	1 648	1 444[1]	1 422	1 422	1 400

[1] ab 2008 ohne Zuschuss an die BVG

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die aktuelle Höhe der Ausgaben der neuen Länder und Berlin für Kostenerstattungen an den Bund für die Rentenleistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) auf Grund der Überführung der Zusatz und Sonderversorgungssysteme der DDR (bitte insgesamt und für jedes betroffene Bundesland ausweisen) vor?

Die nachstehenden Tabellen geben die aktuelle Höhe der Ausgaben der neuen Länder und Berlin für Kostenerstattungen an den Bund nach dem AAÜG an.

Zusatzversorgung:

Bundesland	**2006** in Mio. Euro (gerundet)	**2007 (Januar bis Juni)** in Mio. Euro (gerundet)
Mecklenburg-Vorpommern	188,0	91,7
Sachsen-Anhalt	271,4	132,6
Brandenburg	282,4	137,4
Sachsen	471,3	229,5
Thüringen	256,8	125,4
Berlin-Ost	140,5	68,2
Gesamt*	**1 610,4**	**784,8**

* Die Differenz zum Ist-Ergebnis 2006 (1,618 Mio. Euro) ist auf noch nicht abschließend abgerechnete Verwaltungskosten und Erstattungen von Zinsaufwendungen zurückzuführen.

Sonderversorgung:

Bundesland	**2006** in Mio. Euro (gerundet)	**2007 (Januar bis Juni)** in Mio. Euro (gerundet)
Mecklenburg-Vorpommern	94,8	44,5
Sachsen-Anhalt	136,9	64,3
Brandenburg	142,4	66,6
Sachsen	237,7	111,3
Thüringen	129,5	60,8
Berlin-Ost	70,9	33,1
Gesamt	**812,3**	**380,5**

5. Zu welchem Zeitpunkt werden die Ausgaben der neuen Länder und Berlin für Kostenerstattungen an den Bund für die Rentenleistungen nach dem AAÜG – auf Grund der Überführung der Zusatz und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung – die Einnahmen dieser Länder aus dem nach Solidarpaktfortführungsgesetz dem gewährten SoBEz überschreiten?

Die SoBEZ dienen nach § 11 Abs. 3 FAG zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Für die Kostenerstattungen der neuen Länder und Berlin an den Bund nach dem AAÜG liegen zurzeit lediglich Zahlen bis zum ersten Halbjahr 2007 vor. Die Zahlungen im Jahr 2006 sind deutlich niedriger als die erhaltenen SoBEZ. Es ist nicht davon auszugehen, dass die AAÜG-Zahlungen die SoBEZ in den kommenden Jahren überschreiten werden.

6. Wie entwickelt sich das Verhältnis zwischen den Gesamteinnahmen der neuen Bundesländer und Berlin aus Solidarpaktfortführungsgesetz entsprechend gewährten Sonderbundesergänzungszuweisungen im zu dem Gesamtaufkommen aus dem Solidaritätszuschlag auf die Lohn- und Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und der Zinsabschlag, das in den neuen Ländern und Berlin in den Jahren 2005 und 2006 generiert wurde und das allein dem Bund zusteht?

Die untenstehende Tabelle zeigt das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag auf die Lohn- und Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und den Zinsabschlag, welches in den neuen Ländern und Berlin in den Jahren 2005 und 2006 generiert wurde, sowie die von den neuen Ländern und Berlin erhaltenen SoBEZ nach § 11 Abs. 3 FAG.

(in Mio. Euro)

Neue Länder und Berlin	**Solidaritätszuschlag (ohne nicht veranlagte Steuern vom Ertrag)**	**Erhaltene SoBEZ**
2005	912,5	10 532,6
2006	1 010,5	10 481,5

7. Welche Einnahmen zieht der Bund gegenwärtig insgesamt aus dem Solidaritätszuschlag, und in welchem Verhältnis stehen sie zu den Ausgaben für den Solidarpakt?

   Wie wird sich dieses Verhältnis in den Jahren bis 2019 voraussichtlich entwickeln?

8. Wann wird das allein an den Bund abzuführende Aufkommen des Solidaritätszuschlages aus den neuen Länder und Berlin die Einnahmen dieser Länder aus dem Solidarpakt voraussichtlich überschreiten?

Die Fragen 7 und 8 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Das Aufkommen des Bundes aus dem Solidaritätszuschlag betrug 2006 11,3 Mrd. Euro. Gleichzeitig erhielten die neuen Länder und Berlin SoBEZ in Höhe von 10,5 Mrd. Euro. Zu diesem Betrag kommen überproportionale Leistungen aus dem Bundeshaushalt (Korb II) hinzu. Im Jahr 2005 beliefen sich diese auf rd. 5,8 Mrd. Euro. Der genaue Umfang der Korb-II-Leistungen für das Jahr 2006 wird erst im Herbst 2007 im Rahmen der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlin beziffert. Darüber hinaus fließen aus dem Bundeshaushalt weitere umfangreiche Zahlungen in die neuen Länder, z. B. im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat im Mai 2007 für die Jahre 2007 bis 2011 das Aufkommen des Bundes aus dem Solidaritätszuschlag geschätzt. Die Schätzungen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Für die Jahre 2012 bis 2019 liegen keine Schätzungen vor.

(in Mio. Euro)

Bundesgebiet	Solidaritätszuschlag gesamt
2006	11 277
2007*	12 100
2008*	12 550
2009*	13 200
2010*	13 750
2011*	14 200

* Steuerschätzung Mai 2007 des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“

Die Einnahmen des Bundes aus dem Solidaritätszuschlag dienen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Zwischen den Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag und den Ausgaben des Solidarpakts II besteht also kein Zusammenhang.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333